

## Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Form der Beschlußempfehlung des Agrarauschusses

Drucksachen 15/1491, 15/1129

Der Landtag wolle beschließen:

- 1. Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- a) § 5 Absatz 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: "Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der in § 3 Absatz und Absatz 2 genannten Zweige der Landwirtschaft und der Fischerei sowie des ökologischen Landbaus der Hauptversammlung nach Nr. 1 oder Nr. 2 angehören."
  b) § 5 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung: "Auf eine angemessene Vertretung von Frauen und Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern, die nicht mitarbeitende Familienengehörige eine int zu anhten "Satz 4 entfällt."
- Familienangehörige sind, ist zu achten." Satz 4 entfällt.
- 1. Nummer 9 a) wird gestrichen.
- 2. Nummer 10 wird gestrichen und erhält folgenden Wortlaut:
  - § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung: "(2) Von den im Wahlbezirk zu verteilenden Sitzen werden nach den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der auf die einzelnen bewerberinnen und Bewerber entfallenden Stimmen so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmenzahlen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zustehen."
- 3. Nr. 18 wird wie folgt geändert:
- a) 21 Absatz 1 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: "Das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tou-rismus und die Landwirtschaftskammer schließen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie, in Fragen der forstlichen Beratung auch im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten, Vereinbarungen über die Verwendung und die Höhe der Landesmittel für einen mehrjährigen Zeitraum im Rahmen des Haushaltsrechts ab." Satz 3 wird gestrichen.

b) § 21 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

"Weiterhin erstattet das Land der Landwirtschaftkammer 50 % der Versorgungsbezüge, Witwen- und Waisengelder sowie Beihilfen für Beamte, die im Rahmen genehmigter Stellenpläne für die in § 2 Abs.1 genannten Aufgaben eingestellt wurden."

c) § 21 Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut: "Die Zahlungen des Landes werden für die Leistungen nach Absatz 1 und die Erstattungen nach Absatz 3 und Absatz 4 zur Quartalsmitte, jedoch nur bis zur voraussichtlichen Höhe des vereinbarten oder zu erstattenden Betrages geleistet."

Dr. Christel Happach-Kasan und Fraktion